

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für Bestellungen sowie sonstige Verträge über Lieferungen und Leistungen, die von der APK Aluminium und Kunststoffe AG abgegeben oder abgeschlossen werden (nachfolgend „APK“). Sie gelten jedoch nicht für Vergabe von Bauleistungen oder Arbeitsverhältnisse.

1. Geltungsbereich

Soweit schriftlich und individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und APK für die vorliegend beschriebenen Geschäfte ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen oder von APK-Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn APK im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, insbesondere wenn bestellte Waren widerspruchsfrei angenommen werden, es sei denn dass diese schriftlich durch APK genehmigt worden sind.

2. Schriftform

Alle Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform. Dieses Erfordernis kann nur im gegenseitigen Einverständnis schriftlich abbedungen werden.

3. Widerruf

APK ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

4. Fristen

a) Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer APK unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Wird der Liefertermin durch Verschulden des Auftragnehmers überschritten (Verzug), so ist APK unbeschadet ihrer übrigen Rechte berechtigt für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden und Schadensersatz gefordert werden. Auf mögliche Schadensersatzansprüche werden die Vertragsstrafenzahlungen angerechnet.

c) Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von APK zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist APK nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat APK das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von APK, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald APK nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

d.) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von APK angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch APK an.

5. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

6. Abwicklung und Lieferung

a) Unteraufträge kann der Auftragnehmer nur mit Zustimmung von APK vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung seitens APK.

b) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von APK sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

c) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Software-Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für APK hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

d) Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zu erfüllen. Er haftet APK dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und insbesondere die Zolltarifnummer sowie die Nummer aus der deutschen Ausfuhrliste angegeben sind.

Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen. Insbesondere hat der Auftragnehmer in den o. g. Dokumenten oder Rechnungen auf ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Reexportbestimmungen unterliegende Positionen aufmerksam zu machen und APK neben der entsprechenden Ausfuhrlistennummer auch die Zollcode - Nr. mitzuteilen.

e) Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Falls die Verpackung gesondert berechnet wird, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Die Berechnung hat zu Selbstkostenpreisen zu erfolgen.

7. Rechnungen, Zahlungen

a) Rechnungen sind APK in zweifacher Ausfertigung, getrennt von der Sendung einzureichen; sie müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen von APK übereinstimmen und die APK-Bestellnummer enthalten. Die exakte Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurückgesandt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit und sind aus der Mahnevidenz zu nehmen.

b) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald i) die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und ii) der Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfaren Rechnung (Datum des Eingangsstempels – nicht Fakturdatum) erfolgt ist – wobei für den Beginn der Zahlungsfrist das spätere Datum des Eintretens der unter i) und ii) genannten Anforderungen maßgeblich ist.. Soweit der Auftragnehmer Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung

zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von APK jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der Mängel, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, gebraucht wird. Die Dauer der Aussetzung der Rechnungsprüfung ist in der Mahnevidenz zu berücksichtigen bzw. sind beeinspruchte Rechnungen aus der Mahnevidenz vom Auftragnehmer zu nehmen.

Sofern der Auftragnehmer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, kommt APK im weiteren nur in Verzug, wenn APK auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter Lieferung oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist APK unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

c) Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel nach Wahl von APK.

d) Die APK Standardzahlungskondition lautet 14 Tage 3% / 45 Tage netto.

8. Besondere Vorschriften aufgrund von Gesetzen und Normen

a) Für alle Lieferungen und Leistungen sind namentlich die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe sowie die Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, wie z. B. VDE, VDI, DIN, zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

b) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist allein der Auftragnehmer für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

c) Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Bestellung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

d) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die EU-Vorgaben zur Bekämpfung des Terrorismus bekannt sind und die EG-Verordnung Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 und EG-Verordnung Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 im jeweils letzten Revisionsstand eingehalten werden. Insbesondere bestätigt der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang, dass keine Geschäftsbeziehung mit den in den Verordnungen gelisteten Personen bestehen und somit die sicherheitsrelevanten Punkte, wie sie in den von der Europäischen Kommission ausgegebenen Leitlinien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ("Authorized Economic Operators" - AEO)-(TAXUD/2006/1450), (VO (EG) Nr. 648/2005 und VO (EG) Nr. 1875/2006) genannt und unter dem Internet-Link: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_de.htm nachschlagbar sind, durch angemessene Sicherheitsstandards eingehalten werden.

e.) Der Auftragnehmer wird insbesondere die Vorschriften des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Europäischen Datenschutzrichtlinie und die weiteren Vorschriften zum Datenschutz beachten, wenn er personenbezogene Daten von APK oder aus dem Bereich von APK oder Einblick in solche erhält. Der Auftragnehmer darf die Daten nur insoweit erheben, verarbeiten und nutzen, wie ihm dies durch die Beauftragung gestattet ist bzw. wie es zur Erbringung der bestellten Leistung erforderlich ist. Eine weitergehende Verarbeitung der Daten, insbesondere eine solche zu Zwecken des Auftragnehmers oder eines Dritten, ist ausgeschlossen sowie auch die Verarbeitung personenbezogener Daten an einem Standort, der nicht im Geltungsbereich der Europäischen Datenschutzrichtlinie liegt.

f.) APK ist nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert. Daher ist Energieeffizienz ein wichtiges Kriterium, das bei Beschaffungsentscheidungen herangezogen wird. Zur Unterstützung unseres Vorhabens bitten wir Sie uns über den aktuellen Stand sowie über Neuerungen im Bereich Energieeffizienz bei Ihren Anlagen, Produkten und Dienstleistungen zu informieren. Senden Sie uns gerne entsprechende Datenblätter und/oder Informationen zu. Bei Beschaffungsvorgängen zu Inputrohstoffen ist folgendes zu berücksichtigen: die Qualitätsmerkmale Feuchtigkeit, Störstoffanteil, Sortenreinheit, Fremdbestandteile, organische und mineralische Anhaftungen des Inputmaterials haben Auswirkungen auf die Energieeffizienz unseres Aufbereitungsverfahrens. Wir legen für den energieeffizienten Betrieb unserer Produktionsanlagen bei Inputmaterial aus der Sammlung der Dualen System regelmäßig die veröffentlichten Spezifikationen zugrunde bzw. bei Nicht-DSD-Inputmaterial APK-eigene Spezifikationen und überwachen deren Einhaltung. Nichteinhaltung wird entsprechend gerügt und kann zum Ausschluss von der Belieferung führen.

9. Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

a) Unabhängig von der vereinbarten Freistellung geht die Gefahr bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von APK angegebenen Lieferanschrift, bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf APK über. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung seitens APK ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.

b) Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist APK zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts wird APK Eigentümerin.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

a) Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung wird APK dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Für Mängel, die APK innerhalb von vier Wochen anzeigt, verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Sofern Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, können Rügen innerhalb von vier Wochen seit ihrer Feststellung erhoben werden. APK obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

b) Wareneingangskontrollen werden stichprobenweise vorgenommen. APK ist berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von APK festgelegten Grenzqualitätswertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers zu 100 % zu prüfen.

c) Sendet APK dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist APK berechtigt, unabhängig von der Höhe der dadurch entstehenden Aufwendungen, dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Die Pauschale beträgt jedoch höchstens € 550,- zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer pro Rücksendung. Den Nachweis höherer

Aufwendungen behält sich APK ausdrücklich vor.

11. Mängelhaftung

a) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle der Ersetzung oder Wiederholung gilt eine Nacherfüllung als fehlgeschlagen (§§ 440, 636 BGB), wenn der Sachmangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern wird eine Nacherfüllung als unzumutbar angesehen (§ 440 BGB) und berechtigt APK, unverzüglich die in Ziffer 11d) vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

b) Während sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von APK befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr.

c) In dringenden Fällen - insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, ferner zwecks Beseitigung geringfügiger Mängel, ist APK nach Unterrichtung bzw. Fristsetzung an den Auftragnehmer unmittelbar berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt ferner in sonstigen Fällen, soweit eine von APK zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Ferner gilt dies auch dann, wenn der Auftragnehmer verspätet liefert oder leistet und APK infolgedessen Mängel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

d) Soweit APK sich nicht für Selbstvornahme entscheidet, hat APK nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist im übrigen die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vertragliche Vergütung herabzusetzen (Minderung). Neben diesen beiden Wahlmöglichkeiten bleibt für APK das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu fordern.

e) Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß 9a). Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch APK beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch APK endet. Ausschließlich für den nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung erneut zu laufen.

f) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, APK insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von APK durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird APK – soweit möglich und zumutbar – den Auftragnehmer unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

g) Gesetzliche Ansprüche und Rechte, die APK als Auftraggeberin zustehen, bleiben im übrigen unberührt.

12. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Auftragnehmer im wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung seitens APK erneut mangelhaft oder verspätet, so wird die Nacherfüllung als unzumutbar angesehen und APK ist ohne weiteres zum Rücktritt berechtigt und zwar auch hinsichtlich solcher Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus dem zugrundeliegenden oder einem anderen Vertragsverhältnis künftig noch an APK zu erbringen verpflichtet ist.

13. Schutzrechte

a) Durch die Lieferung und Leistungen sowie ihre Verwertung durch APK dürfen keine Einkaufsbedingungen APK AG

Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Der Auftragnehmer gewährt APK das räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte Recht, die Lieferung und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben.

b) Insbesondere bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haftet der Auftragnehmer dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Lizenzrechte und/oder Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt mit der Folge, dass der Auftragnehmer APK das unbeschränkte Recht zeitlich, räumlich und sachlich gewährt, die Software und die dazugehörige Dokumentation in Verbindung mit der Installation der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software in jedweder Form zu nutzen oder nutzen zu lassen.

c) Sollten gegen APK wegen der Verletzung von Schutzrechten auf Grund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Schadensersatzansprüche oder sonstige Forderungen geltend gemacht werden, so stellt der Auftragnehmer, im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, APK von allen geltend gemachten Ansprüchen Dritter einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten und Gefahr mit den jeweiligen Schutzrechtsinhabern Regelungen zu treffen, die Schutzrechtsverletzungen vermeiden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer APK auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht freistellen kann, erstattet der Auftragnehmer APK sämtliche APK in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, sofern er diese Ansprüche zu vertreten hat.

14. Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle ihm obliegenden Leistungen und Nebenleistungen aus dem Vertragsverhältnis mit APK eine ausreichende und angemessene Versicherung abzuschließen und aufrecht zu halten und APK auf Verlangen diesbzgl. Nachweise zur Verfügung zu stellen.

15. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

a) Alle in Zusammenhang mit dem Auftrag dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen sowie von APK stammende technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Werknormblätter, Berechnungen/Kalkulationen etc. stellen geistiges Eigentum von APK dar und sind Gegenstand der Urheberrechte von APK. Soweit es für die Abwicklung des Auftrages erforderlich ist, gewährt APK dem Auftragnehmer ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an vorgenanntem Urheberrecht, das endet, sobald der Auftrag abgewickelt ist. Seitens APK zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel etc. bleiben ausschließliches Eigentum von APK. Sie sind APK einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung des Auftrages unaufgefordert zurückzusenden; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes APK gegenüber nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Durchführung des Auftrages und nicht für andere Zwecke verwenden und sie unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich machen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen vorgenannter Gegenstände ist nur insoweit statthaft, als es zur Ausführung des von APK erteilten Auftrages unbedingt erforderlich ist.

b) Stellt der Auftragnehmer zur Abwicklung des Auftrages auf Anforderung von APK technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Werknormblätter etc. her, so gilt 15 a) entsprechend, d.h. APK erhält durch Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung an derartigen Gegenständen die der Auftragnehmer für APK erstellt das Eigentum sowie an den darin enthaltenen und/oder verkörperten Inhalten und daraus hervorgehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sämtliche übertragbaren Rechte, auch

wenn sie im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Bis zur verlangten Herausgabe wird der Auftragnehmer diese für APK unentgeltlich verwahren. Im Falle dass APK sich nur anteilig an den Herstellungskosten beteiligt, erwirbt APK das Miteigentum an den Gegenständen, die der Auftragnehmer erstellt hat und unentgeltlich für APK verwahren wird. APK kann jedoch jederzeit sämtliche Rechte des Auftragnehmers in Bezug auf die Gegenstände unter Ersatz der noch nicht amortisierten Aufwendungen für die Erstellung der Gegenstände erwerben und die Gegenstände vom Auftragnehmer herausverlangen.

16. Beistellung von Material

a) Seitens APK beigestelltes Material bleibt Eigentum von APK und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Auftragnehmers zu verwahren, zu verwalten und als APK- Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von APK erteilten Auftrages verwendet werden. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

b) Verarbeitet der Auftragnehmer das seitens APK beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für APK. APK wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen oder umgebildeten Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt APK das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens APK beigestellten Materialwert entspricht. Der Auftragnehmer verwahrt die neue oder umgebildete Sache unter entsprechender Kennzeichnung unentgeltlich für APK mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

17. Vertraulichkeit

a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen oder Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Unterbreitung eines Angebotes bzw. mit der Erteilung eines Auftrages durch APK erhält, wie ein anvertrautes Betriebsgeheimnis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte zu offenbaren, zugänglich zu machen oder weiterzugeben, es sei denn, der Auftragnehmer weist APK nach, dass ihm diese Informationen bereits bei Angebotsunterbreitung bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hätte und ohne dass er dafür verantwortlich ist.

b) Die Herstellung für Dritte und die Schaufstellung von speziell für APK, insbesondere nach APK-Zeichnungen oder -Fertigungsspezifikationen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen über den Gegenstand von durch APK in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf einen Auftrag durch APK gegenüber Dritten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens APK.

c) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien werden sich bemühen, etwa ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch andere

Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Vertragszweck entsprechen oder ihm so nahe wie möglich kommen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

a) Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

b) Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, nach Wahl von APK Halle / Saale. Daneben ist APK jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.

c) Auf das Vertragsverhältnis ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts anzuwenden.